

S A T Z U N G

der Ortsgemeinde Flußbach über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Bürgerhauses und deren Einrichtungen in Flußbach

vom 25. Januar 1995

*****in der Fassung der Satzungsänderung vom 06.02.2018**

Der Ortsgemeinderat Flußbach hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl.S. 153) in Verbindung mit §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) - in der derzeit geltenden Fassung - folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Zur teilweisen Deckung der Kosten für die Unterhaltung des Bürgerhauses erhebt die Ortsgemeinde für die Benutzung der Räumlichkeiten im Erd- und Obergeschoß sowie für die Benutzung der Küche und Ausleihung von Mobilar Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 2

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtige sind die Benutzer des Hauses und der Einrichtungen, bei Vereinen der Vorstand. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht am Tag, an dem die Benutzung des Hauses und seiner Einrichtungen erfolgt.

§ 4

Gebührenberechnung

(1) Die Gebühren werden in Form von Pauschbeträgen erhoben und betragen

- a) für alle Veranstaltungen, einschließlich Vereinsveranstaltungen, je Veranstaltungstag
- | | |
|--|----------|
| aa) Benutzung des Saales im Erdgeschoß inkl. Küchen- und Geschirrbenutzung | 70,00 € |
| ab) Benutzung des gesamten Saales im Obergeschoss | 90,00 € |
| ac) Benutzung Saal Erdgeschoss und Obergeschoss | 140,00 € |
| ad) Reinigung Erdgeschoss | 40,00 € |
| Reinigung Obergeschoss | 60,00 € |
| ae) Beleihung von Stühlen (Stk) | 2,00 € |
| Beleihung von Tischen (Stk) | 5,00 € |
- b) für auswärtige Benutzer erhöhen sich die Gebühren zu Buchstabe a) um 100 %.
- c) bei Inanspruchnahme für Beerdigungen einheimischer Bürgerinnen und Bürger erfahren die Beitragssätze zu aa), ab, ac und ad) eine Ermäßigung von 25 %.
- d) Für die Kurzzeitnutzung wird nach besonderer Vereinbarung mit dem Ortsbürgermeister abgerechnet.
- e) Bei gewerblichen Nutzungen wird mit dem Faktor 1,5 abgerechnet."

- (2) In den vorgenannten Beträgen der räumlichen Nutzung sind die Kosten für Heizung, Wasser und Strom enthalten.
- (3) Für die Reinigung (Gebäude einschl. der Einrichtung) wird eine Gebühr in Höhe von 75,00 € (150,00 DM) erhoben. Die Reinigung wird in den Fällen nicht erhoben, in denen die Benutzer die Reinigung selbst vornehmen. Die ordnungsgemäße Reinigung ist vom Ortsbürgermeister zu bescheinigen.
- (4) Veranstaltungen politischer Parteien und Wählergruppen etc. sind gebührenfrei. Proben, Übungen, Training, sowie vereinsinterne Familienabende etc. der örtlichen Vereine sind ebenfalls gebührenfrei bis auf die Einschränkung zu Ziffer (1), a, (ab).
- (5) Soweit Benutzungen nicht nach den vorangegangenen Bestimmungen zu Gebühren herangezogen werden können, werden diese von Fall zu Fall vereinbart. Die Vereinbarung erfolgt durch den Ortsbürgermeister.

§ 5

Zahlung der Gebühren

- (1) Die Veranlagung der Gebühren erfolgt durch die Verbandsgemeindeverwaltung Kröv-Bausendorf und wird vom

Gebührenpflichtigen durch Zustellung einer Zahlungsaufforderung bekannt gemacht.

- (2) Die Gebühr ist an die Verbandsgemeindekasse Kröv-Bausendorf in Kröv zu zahlen und ist innerhalb von einer Woche fällig.
- (3) Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1995 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung der Ortsgemeinde Flußbach über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gemeindehauses in Flußbach vom 10. April 1987 außer Kraft.

54516 Flußbach, den 25. Januar 1995

Ortsgemeinde Flußbach

(Drees)
- Ortsbürgermeister -

***Die Satzungsänderung vom 21.12.2001 zu § 4 tritt in Kraft zum
01.01.2002

***Die Satzungsänderung vom 06.02.2018 zu § 4 tritt rückwirkend zum
01.02.2018 in Kraft